

1969

Ausgegeben zu Bonn am 24. September 1969

Nr. 100

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 69	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes)	1717
	<small>Bundesgesetzbl. III 2190-1, 2032-1</small>	
19. 9. 69	Erstes Gesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Ausbildungsförderungsgesetz) ...	1719
19. 9. 69	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung	1727
	<small>Bundesgesetzbl. III 613-1-1</small>	

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes)

Vom 19. September 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 165) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Satz 2 werden die Worte „gemeinen Verbrecher“ durch das Wort „Straftäters“ ersetzt.
- § 4 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 2 und Absatz 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Bundeskriminalamt nimmt jedoch die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung selbst wahr, wenn

 - eine zuständige Landesbehörde darum ersucht oder
 - der Bundesminister des Innern es aus schwerwiegenden Gründen anordnet oder
 - der Generalbundesanwalt oder der Untersuchungsrichter in Verfahren, in denen der Generalbundesanwalt die Ermittlungen führt, darum ersucht oder einen Auftrag erteilt (§§ 161, 189 StPO).
 - Die oberste Landesbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Bundeskriminalamt polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung wahrnimmt.“

- In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „zuständige Landesregierung“ durch die Worte „oberste Landesbehörde“ ersetzt.

- Folgende §§ 4 a und 4 b werden eingefügt:

„§ 4 a

- Zur Unterstützung von polizeilichen Strafverfolgungsmaßnahmen kann das Bundeskriminalamt Bedienstete zu den Polizeibehörden in den Ländern entsenden, wenn die zuständige Landesbehörde darum ersucht oder wenn dies den Ermittlungen dienlich sein kann. Die Zuständigkeit der Polizeibehörden in den Ländern bleibt unberührt.

- Die oberste Landesbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 b

- Berührt eine strafbare Handlung den Bereich mehrerer Länder oder besteht ein Zusammenhang mit einer anderen strafbaren Handlung in einem anderen Land und ist angezeigt, daß die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung einheitlich wahrgenommen werden, so unterrichtet das Bundeskriminalamt die obersten Landesbehörden und die Generalstaatsanwälte, in deren Bezirken ein Gerichtsstand begründet ist. Das Bundeskriminalamt weist im Einvernehmen mit einem Generalstaatsanwalt und einer obersten Landesbehörde eines Landes diesem Land die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung mit der Maßgabe zu, diese Aufgaben insgesamt wahrzunehmen.

(2) Zuständig für die Durchführung der einem Land nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben ist das Landeskriminalamt; die oberste Landesbehörde kann an Stelle des Landeskriminalamtes eine andere Polizeibehörde im Lande als zuständig erklären."

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Vollzugsbeamte des Bundes und der Länder, die einen schriftlichen Ermittlungsauftrag besitzen, können in den Fällen des § 4 Abs. 2 und des § 4b im ganzen Bundesgebiet Amtshandlungen vornehmen; sie sind insoweit Hilfsbeamte der zuständigen Staatsanwaltschaft. Sie sollen zu ihren Ermittlungen tunlichst Beamte der örtlich zuständigen Polizeidienststellen hinzuziehen."

Artikel 2

Die dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bun-

desgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1004), als Anlage I beigegebene Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 6 wird unter „Unmittelbarer Bundesdienst“ gestrichen:
„Präsident des Bundeskriminalamtes“.
2. In die Besoldungsgruppe B 7 wird unter „Unmittelbarer Bundesdienst“ eingefügt:
„Präsident des Bundeskriminalamtes“.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. September 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern
Benda

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Erstes Gesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Ausbildungsförderungsgesetz)

Vom 19. September 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Abschnitt I

Förderungsfähige Ausbildung

§ 2

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Fachoberschulen,
2. Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
3. Berufsfachschulen und Fachschulen.

Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird oder wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, daß der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch der in Satz 1 bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig ist.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Ausbildungsförderung für den Besuch von anderen Ausbildungsstätten geleistet wird, die den in Absatz 1 bezeichneten gleichwertig sind.

(3) Ausbildungsförderung wird für ein Praktikum geleistet, das in Zusammenhang mit dem Besuch einer der in Absatz 1 bezeichneten oder nach Absatz 2 bestimmten Ausbildungsstätten gefordert wird.

(4) Ausbildungsförderung wird für die Zeit geleistet, in der die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

(5) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn ein Anspruch auf eine Förderung nach den §§ 41, 47 oder 48 des Arbeitsförderungsgesetzes besteht.

§ 3

Ausbildung im Inland

Ausbildungsförderung wird für die Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes geleistet.

§ 4

Ausbildung im Ausland

Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und dort eine Ausbildungsstätte besuchen, kann Ausbildungsförderung geleistet werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen. Die Leistungen sowie die Anrechnung des Einkommens und Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland.

§ 5

Ausbildungsabschnitte

(1) Ausbildungsförderung wird bis zum Abschluß einer ersten berufsqualifizierenden Ausbildung geleistet.

(2) Darüber hinaus wird Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung geleistet,

1. wenn sie die erste Ausbildung in derselben Fachrichtung weiterführt,
2. wenn in Zusammenhang mit der Abschlußprüfung der ersten Ausbildung der Zugang zu dieser Ausbildung eröffnet worden ist,
3. wenn der Auszubildende eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder dort die schulischen Voraussetzungen für die weitere Ausbildung erworben hat.

Im übrigen wird Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies rechtfertigen.

(3) Hat der Auszubildende die Ausbildung aus wichtigem Grund abgebrochen, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet.

Abschnitt II

Persönliche Voraussetzungen

§ 6

Staatsangehörigkeit

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 269),
3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353) anerkannt sind.

(2) Rechtsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

§ 7

Eignung

Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, daß er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht. Dies wird angenommen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht oder das Praktikum ableistet.

§ 8

Alter

(1) Bei Besuch einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule wird Ausbildungsförderung ab Klasse 10, im übrigen von Beginn der Ausbildung an geleistet.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei Besuch einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule mit Ausnahme der Hauptschule als Ausbildungsförderung ab Klasse 5 die Kosten für

1. auswärtige Unterbringung oder
2. Fahrten zur Ausbildungsstätte erstattet.

(3) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende bei Beginn des letzten Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß

1. der Auszubildende die schulischen Voraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung an einer Berufsaufbauschule, einer Abendrealschule, einem Abendgymnasium oder einem Kolleg erworben hat,
2. die Art der Ausbildung oder die Lage des Einzelalles die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigt.

Abschnitt III Leistungen

§ 9

Umfang der Ausbildungsförderung

(1) Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet (Bedarf).

(2) Auf den Bedarf sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen.

(3) Besucht der Auszubildende ein Abendgymnasium oder ein Kolleg, so sind nur Einkommen und Vermögen des Auszubildenden und seines Ehegatten anzurechnen.

(4) Ist Einkommen oder Vermögen einer Person auf den Bedarf mehrerer Auszubildender anzurechnen, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet. Dies gilt nicht, soweit dadurch der anderweitig nicht gedeckte Bedarf des Auszubildenden überschritten würde.

§ 10

Bedarf für Schüler

(1) Als monatlicher Bedarf gelten

1. für Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10, von Fachoberschulen und Berufsfachschulen 150 DM,
2. für Schüler von Fachschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs 290 DM.

(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seiner Familie wohnt, für Schüler von Realschulen und Gymnasien ab Klasse 5, von Hauptschulen ab Klasse 10, von Fachoberschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs 320 DM.

Satz 1 gilt nur, wenn an dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Auszubildenden oder in erreichbarer Nähe keine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte vorhanden ist.

(3) Als monatlicher Bedarf gelten für die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Auszubildenden, wenn sie aus Gründen der Ausbildung in einem Internat oder einer gleichartigen Einrichtung untergebracht werden müssen, die tatsächlichen notwendigen Kosten bis zu einer Höhe von 320 DM, zuzüglich eines Taschengeldes von 20 DM.

Satz 1 gilt nur, wenn am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder in erreichbarer Nähe keine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte vorhanden ist.

(4) Als Bedarf für die in Absatz 1 bezeichneten Auszubildenden, die bei ihren Familien wohnen, gelten auch die notwendigen Kosten für die Fahrt zur Ausbildungsstätte, soweit sie 10 Deutsche Mark monatlich übersteigen. Als Bedarf für Schüler der Klassen 5 bis 9 der Realschulen und Gymnasien, die bei ihren Familien wohnen, gelten die notwendigen Kosten für die Fahrt zur Ausbildungsstätte; § 35 Abs. 3 ist insoweit nicht anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn die Auszubildenden die nächstgelegene entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte besuchen.

(5) Zur Deckung besonderer Aufwendungen, die mit der Ausbildung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere bei überdurchschnittlichen Ausbildungskosten und bei Internatsunterbringung, kann Ausbildungsförderung über die Beträge nach den Absätzen 1 bis 4 hinaus geleistet werden, wenn dies zur Vermeidung von Härten erforderlich ist.

§ 11

Bedarf für Praktikanten

Als monatlicher Bedarf für Praktikanten gelten die Beträge, die für Schüler der Ausbildungsstätten geleistet werden, mit deren Besuch das Praktikum in Zusammenhang steht.

§ 12

Einkommensbegriff

(1) Als Einkommen gelten alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert nach Abzug

1. der mit ihrer Erzielung verbundenen notwendigen Aufwendungen,
2. der darauf entfallenden Einkommensteuer, Kirchensteuer und Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer,
3. der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit oder freiwilliger Aufwendungen zur sozialen Sicherung oder für eine private Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang.

Den Einnahmen stehen Ansprüche auf Leistungen in Geld oder Geldeswert — mit Ausnahme von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen — sowie Anwartschaften gleich, die durch Stellung eines Antrags zu derartigen Ansprüchen erwachsen können; das gilt nicht, soweit die Ansprüche oder Anwartschaften nicht zu verwirklichen sind oder aus Unkenntnis oder aus einem wichtigen Grund nicht geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden.

(2) Bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit wird der nach § 9 a Satz 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebene Pauschbetrag zur Abgeltung der Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 abgesetzt, sofern nicht höhere Werbungskosten im Sinne des § 9 des Einkommensteuergesetzes nachgewiesen werden; dies gilt in den Fällen des § 13 mit der Maßgabe, daß monatlich ein Zwölftel des Pauschbetrages abgesetzt wird. Bei anderen Einnahmen werden als Aufwendungen die Werbungskosten im Sinne des § 9 des Einkommensteuergesetzes oder die Betriebsausgaben im Sinne des § 4 des Einkommensteuergesetzes abgesetzt, jedoch mit Ausnahme von erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen.

(3) Nicht als Einkommen gelten

1. Leistungen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährt werden, um einen Mehrbedarf zu decken, der durch einen Körperschaden verursacht ist,
2. Leistungen der vorbeugenden oder nachgehenden Gesundheitsfürsorge,
3. a) die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - b) die Renten, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage gewährt werden,
 - c) die Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung geleistet werden, bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsoferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage geleistet würde,
 - d) ein der Grundrente des Beschädigten und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechender Betrag, wenn diese Leistungen nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes ruhen,

4. sonstige Leistungen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung entgegensteht; dies gilt insbesondere für Leistungen, die zu einem anderen Zweck als zur Deckung des Bedarfs im Sinne dieses Gesetzes gewährt werden,
5. Unterhaltsleistungen der Eltern des Auszubildenden und seines Ehegatten, es sei denn, daß dieser dauernd von ihm getrennt lebt.

§ 13

Berechnungszeitraum für das Einkommen des Auszubildenden

(1) Einkommen des Auszubildenden, das in jedem Kalendermonat des Bewilligungszeitraums (§ 34 Abs. 2) regelmäßig wiederkehrt, wird auf den Bedarf des Kalendermonats angerechnet, auf den es entfällt.

(2) Von sonstigem Einkommen des Auszubildenden, das im Bewilligungszeitraum anfällt, wird auf den Bedarf jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraums der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn die Summe dieses Einkommens durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

§ 14

Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden

(1) Vom Arbeitseinkommen des Auszubildenden bleiben für ihn selbst jährlich anrechnungsfrei

1. für Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10, von Fachoberschulen und Berufsfachschulen 600 DM,
2. für andere Auszubildende 1 200 DM.

Einkommen aus Vermögen ist bis zur Höhe von 300 Deutsche Mark anrechnungsfrei, soweit es zusammen mit Arbeitseinkommen die in Satz 1 genannten Beträge nicht übersteigt.

(2) Vom Arbeitseinkommen des Auszubildenden bleiben jährlich anrechnungsfrei

1. für den Ehegatten des Auszubildenden 3 600 DM.
2. für jedes Kind des Auszubildenden .. 1 800 DM.

Diese Beträge mindern sich um das Einkommen des Auszubildenden, des Ehegatten und des Kindes, das dazu bestimmt ist oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet wird, den Unterhaltsbedarf des Ehegatten und der Kinder des Auszubildenden zu decken. Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(3) Die Vergütung aus einem Praktikantenverhältnis wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 voll angerechnet, es sei denn, daß sich der Bedarf des Praktikanten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bemißt.

§ 15

Berechnungszeitraum für das Einkommen der Eltern und des Ehegatten

(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Ehegatten und der Eltern des Auszubildenden sind die

Einkommensverhältnisse maßgebend, die sich für Lohnsteuerpflichtige aus der Lohnsteuerkarte des vorletzten Jahres, für Einkommensteuerpflichtige aus dem letzten Steuerbescheid vor Beginn des Bewilligungszeitraums (§ 34 Abs. 2) ergeben, für den die Ausbildungsförderung beantragt ist.

(2) Läßt sich dieses Einkommen noch nicht feststellen, so wird unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse über den Antrag entschieden. Ausbildungsförderung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Einkommen endgültig feststellen läßt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(3) Wird glaubhaft gemacht, daß das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum, für den die Leistung von Ausbildungsförderung in Betracht kommt, voraussichtlich wesentlich niedriger sein wird, als das nach Absatz 1 oder 2 maßgebliche Einkommen, so wird das voraussichtliche Einkommen dieses Bewilligungszeitraums zugrunde gelegt. Ausbildungsförderung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Einkommen des Bewilligungszeitraums endgültig feststellen läßt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(4) Als Monatseinkommen gilt ein Zwölftel des Jahreseinkommens.

§ 16

Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten

(1) Es bleiben jährlich anrechnungsfrei

1. vom Einkommen der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben 8 400 DM,
2. vom Einkommen eines alleinstehenden oder dauernd getrennt lebenden Elternteils oder des Ehegatten 6 000 DM.

Der Freibetrag von 6 000 Deutsche Mark gilt auch für den Elternteil, der mit einer Person verheiratet ist, die nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht.

(2) Haben beide Elternteile Arbeitseinkommen, so erhöht sich der Freibetrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 um das Einkommen des Elternteils mit dem niedrigeren Einkommen, jedoch höchstens um 2 040 Deutsche Mark.

(3) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich

1. für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften entsprechend gefördert werden kann, um 600 DM,
2. für andere Kinder und für weitere nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigzte,
 - a) die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 1 920 DM,
 - b) die das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je 2 880 DM.

Diese Beträge mindern sich um das Einkommen des Kindes, des Ehegatten oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten, das dazu bestimmt ist oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet wird, deren Unterhaltsbedarf zu decken. Das gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 jedoch nur, soweit das anzurechnende Einkommen die nach § 10 in Betracht kommenden Bedarfssätze übersteigt.

(4) Das die Freibeträge nach den Absätzen 1 bis 3 übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten bleibt zu 25 vom Hundert anrechnungsfrei. Der Vomhundertsatz erhöht sich um 5 für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach Absatz 3 gewährt wird.

(5) Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(6) Das Einkommen des Ehegatten bleibt außer Betracht, wenn er von dem Auszubildenden dauernd getrennt lebt.

(7) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben.

§ 17

Anrechnung des Vermögens

(1) Das verwertbare Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern wird auf den Bedarf angerechnet, soweit ohne diese Anrechnung die Leistung von Ausbildungsförderung offenbar nicht gerechtfertigt wäre. § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Das Nähere bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 18

Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge

Die Bedarfssätze, die Freibeträge und die Sätze nach § 16 Abs. 4 sind alle zwei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls durch Gesetz neu festzusetzen. Dabei ist der Einkommensentwicklung und den Veränderungen der Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen.

§ 19

Förderungsarten

(1) Ausbildungsförderung wird als Zuschuß geleistet.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist Ausbildungsförderung als Darlehen zu leisten

1. für die Ausbildung eines Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, an einer dort gelegenen Ausbildungsstätte (§ 4),
2. für eine weitere Ausbildung nach Abschluß einer ersten berufsqualifizierenden Ausbildung, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 gegeben sind (§ 5 Abs. 2),
3. für die Deckung besonderer Aufwendungen (§ 10 Abs. 5) mit Ausnahme von überdurchschnittlichen Ausbildungskosten.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann für die Ausbildung eines Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, an einer dort gelegenen Ausbildungsstätte (§ 4) Ausbildungsförderung auch ganz oder teilweise als Zuschuß geleistet werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Leistungen des Auszubildenden, die Förderlichkeit der Ausbildung für den angestrebten Beruf oder die Höhe der bereits als Darlehen geleisteten Ausbildungsförderung, dies rechtfertigen.

(4) Darlehen nach den Absätzen 2 und 3 dürfen den Gesamtbetrag von 6 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, es sei denn, daß sie für eine weitere Ausbildung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 geleistet werden.

§ 20

Darlehensbedingungen

(1) Das Darlehen ist nicht zu verzinsen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Darlehen mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, wenn der Darlehensnehmer mit der Rückzahlung in Verzug gerät. Aufwendungen für die Geltendmachung der Darlehensforderung sind hierdurch nicht abgegolten.

(3) Das Darlehen ist in monatlichen Raten von 50 Deutsche Mark zurückzuzahlen. Die erste Rate ist drei Jahre nach Beendigung der Ausbildung zu leisten.

§ 21

Förderungsdauer

(1) Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung — einschließlich der unterrichtsfreien Zeit — geleistet.

(2) Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Antragsmonats, frühestens jedoch vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird.

§ 22

Pfändungsschutz

(1) Der Anspruch auf Ausbildungsförderung kann nicht gepfändet, verpfändet oder abgetreten werden.

(2) Das gleiche gilt für die Forderung eines Auszubildenden gegen ein Geldinstitut, die durch Gutschrift eines auf sein Konto überwiesenen Förderungsbetrages entstanden ist, für die Dauer von sieben Kalendertagen seit der Gutschrift. Eine Pfändung des Guthabens bei dem Geldinstitut gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während des dort genannten Zeitraums nicht erfaßt; der Auszubildende hat dem Geldinstitut nachzuweisen, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Bei den Beziehern einer laufenden Leistung nach diesem Gesetz gilt für die Pfändung von Bargeld § 811 Nr. 8 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 23

Rückzahlungspflicht

Haben die Voraussetzungen für die Leistung der Ausbildungsförderung an keinem Tage des Kalen-

dermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden ist, so ist der Förderungsbetrag insoweit zurückzuzahlen, als

1. der Auszubildende die Leistung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 36 unterlassen hat,
2. der Auszubildende gewußt oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewußt hat, daß die Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung nicht erfüllt waren,
3. der Auszubildende nach der Stellung des Antrags auf Ausbildungsförderung Einkommen im Sinne des § 12 erzielt hat, das bei der Bewilligung der Ausbildungsförderung nicht berücksichtigt worden ist, oder
4. Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist.

Abschnitt IV

Vorausleistung und Überleitung

§ 24

Vorausleistung von Ausbildungsförderung

Macht der Auszubildende glaubhaft, daß seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, und ist dadurch die Fortsetzung der Ausbildung gefährdet, so wird nach Anhörung der Eltern Ausbildungsförderung ohne Anrechnung dieses Betrages geleistet.

§ 25

Überleitung von Unterhaltsansprüchen

(1) Hat der Auszubildende für die Zeit, für die ihm Ausbildungsförderung gezahlt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern, so kann das Amt für Ausbildungsförderung den Übergang dieses Anspruchs auf den Bund bis zur Höhe seiner Aufwendungen durch schriftliche Anzeige an den Verpflichteten bewirken, jedoch nur soweit auf den Bedarf des Auszubildenden bei Anwendung der §§ 16 und 17 das Einkommen und Vermögen der Eltern anzurechnen ist.

(2) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die dem Auszubildenden die Ausbildungsförderung ohne Unterbrechung gezahlt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(3) Für die Vergangenheit können die Eltern des Auszubildenden außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur in Anspruch genommen werden, wenn ihnen die Bewilligung der Ausbildungsförderung unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Der Anspruch ist vom Zugang der Überleitungsanzeige an mit 6 vom Hundert zu verzinsen.

§ 26

Überleitung von öffentlich-rechtlichen Leistungsansprüchen

(1) Hat der Auszubildende für die Zeit, für die ihm Ausbildungsförderung bewilligt worden ist, gegen einen Träger der Sozialversicherung, einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder eine öffentlich-rechtliche Kasse Anspruch auf eine Leistung, die auf den Bedarf anzurechnen ist, so kann das Amt für Ausbildungsförderung den Übergang dieses Anspruchs auf den Bund in Höhe seiner Aufwendungen durch schriftliche Anzeige an den Verpflichteten bewirken.

(2) § 25 Abs. 2 ist anzuwenden.

Abschnitt V Organisation

§ 27

Auftragsverwaltung

(1) Dieses Gesetz wird im Auftrage des Bundes von den Ländern ausgeführt.

(2) Die Länder errichten Ämter für Ausbildungsförderung und Landesämter für Ausbildungsförderung.

(3) Für jeden Landkreis und für jeden Stadtkreis wird ein Amt für Ausbildungsförderung errichtet. Die Länder können bestimmen, daß ein Amt für Ausbildungsförderung für mehrere Kreise zuständig ist. Im Land Berlin können mehrere Ämter für Ausbildungsförderung errichtet werden. In den Ländern Bremen und Hamburg kann davon abgesehen werden, Ämter für Ausbildungsförderung zu errichten.

(4) Für jedes Land wird ein Landesamt für Ausbildungsförderung errichtet. Mehrere Länder können ein gemeinsames Landesamt für Ausbildungsförderung errichten.

§ 28

Beirat für Ausbildungsförderung

(1) Bei dem zuständigen Bundesminister wird ein Beirat für Ausbildungsförderung errichtet.

(2) Dem Beirat gehören an

1. fünf vom Bundesrat benannte Vertreter aus dem Ausbildungswesen,
2. zwei Vertreter aus dem Kreise der Auszubildenden,
3. zwei Vertreter aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
4. ein Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit,
5. je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden von der Bundesregierung für die Dauer von vier Jahren berufen, die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 29

Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat unterbreitet dem zuständigen Bundesminister Vorschläge für

1. die Durchführung des Gesetzes,
2. die weitere Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung der individuellen Ausbildungsförderung,
3. die Berücksichtigung neuer Ausbildungsformen.

(2) Der Beirat nimmt Stellung zu der Gesetzesvorlage der Bundesregierung über die Anpassung der Bedarfssätze, Freibeträge und Sätze nach § 16 Abs. 4.

Abschnitt VI Verfahren

§ 30

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bereich die Eltern des Auszubildenden oder, wenn nur noch ein Elternteil lebt, dieser den gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bereich der Auszubildende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist zuständig, wenn

1. der Auszubildende ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht,
2. der Auszubildende verheiratet ist,
3. seine Eltern nicht mehr leben,
4. seine Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in dem Bezirk desselben Amtes für Ausbildungsförderung haben
oder
5. kein Elternteil einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

Hat in den Fällen des Satzes 1 der Auszubildende im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bereich die Ausbildungsstätte liegt.

(3) Für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung eines Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat und dort eine Ausbildungsstätte besucht, ist ein vom Land Nordrhein-Westfalen bestimmtes Amt für Ausbildungsförderung zuständig.

§ 31

Antrag

(1) Ausbildungsförderung wird auf schriftlichen Antrag bewilligt.

(2) Der Antrag ist an das örtlich zuständige Amt für Ausbildungsförderung zu richten. Dem Eingang des Antrags bei diesem Amt steht der Eingang bei einer anderen deutschen Behörde gleich.

(3) Der Antragsteller hat die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen anzugeben, die Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Urkunden, insbesondere gutachtliche Stellungnahmen (§ 33), beizubringen.

§ 32

Ermittlungen, Auskunftspflichten

(1) Das Amt für Ausbildungsförderung trifft die Feststellungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind.

(2) Die Ausbildungsstätte gibt die nach § 33 erforderliche gutachtliche Stellungnahme ab.

(3) Die Finanzbehörden erteilen dem Amt für Ausbildungsförderung Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(4) Die Eltern und der Ehegatte des Auszubildenden sind verpflichtet, dem Amt für Ausbildungsförderung auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(5) Die Arbeitgeber des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten sind verpflichtet, auf Verlangen dieser Personen Bescheinigungen über deren Arbeitslohn und auf der Lohnsteuerkarte eingetragene steuerfreie Jahresbeträge auszustellen und auf Verlangen des Amtes für Ausbildungsförderung mit Einwilligung dieser Personen Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

§ 33

Feststellung der Voraussetzungen für besondere Förderung

(1) Der Auszubildende hat in den Fällen besonderer Förderung eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte darüber beizubringen, daß

1. die besonderen Umstände des Einzelfalles eine weitere Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 rechtfertigen,
2. er die Ausbildung aus wichtigem Grunde (§ 5 Abs. 3) abgebrochen hat.

(2) Für die gutachtliche Stellungnahme nach Absatz 1 ist in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 die Ausbildungsstätte zuständig, die der Auszubildende künftig besuchen will.

(3) Das Amt für Ausbildungsförderung ist an das Gutachten einer öffentlichen Ausbildungsstätte gebunden. Von dem Gutachten einer privaten Ausbildungsstätte kann das Amt für Ausbildungsförderung nur aus wichtigem Grund abweichen. Dieser ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 34

Form und Geltungsdauer des Bescheides

(1) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen (Bescheid).

(2) Ausbildungsförderung wird in der Regel für ein Jahr bewilligt (Bewilligungszeitraum).

(3) Der Bewilligungsbescheid bleibt innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts über den Bewilligungszeitraum hinaus gültig, solange ein neuer Be-

scheid nicht ergangen ist. Dies gilt nur, wenn der neue Antrag einen Kalendermonat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt wurde.

§ 35

Zahlweise

(1) Der Förderungsbetrag ist monatlich im voraus zu zahlen.

(2) Können bei der erstmaligen Antragstellung in einem Ausbildungsabschnitt die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht rechtzeitig getroffen werden, so wird für drei Monate Ausbildungsförderung bis zur Höhe von 250 Deutsche Mark monatlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.

(3) Förderungsbeträge unter 10 Deutsche Mark werden nicht geleistet.

(4) Auszuzahlende Beträge werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

§ 36

Anderungsanzeige

Der Auszubildende ist verpflichtet, dem Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich die Änderungen der Tatsachen anzuzeigen, die für die Ausbildungsförderung maßgebend sind.

§ 37

Anderung des Bescheides

Ändern sich die für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblichen Verhältnisse im Laufe des Bewilligungszeitraums, so wird der Bescheid von dem Kalendermonat an geändert, von dem an eine Änderung um wenigstens 10 Deutsche Mark gerechtfertigt ist.

§ 38

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 32 Abs. 4 oder 5 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine Urkunde nicht vorlegt,
 2. entgegen § 32 Abs. 5 eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt,
 3. die in § 36 vorgeschriebene Änderungsanzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erstattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Ämter für Ausbildungsförderung.

§ 40

Rechtsweg

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Abschnitt VII

Kostentragung

§ 41

Aufbringung der Mittel

Die Ausgaben, die bei der Ausführung dieses Gesetzes entstehen, trägt der Bund. Die Länder tragen die Verwaltungsausgaben.

Abschnitt VIII

Schlußvorschriften

§ 42

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 43

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft, soweit es die Leistung von Ausbildungsförderung vorsieht für

1. Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 11 und von Fachoberschulen,
2. Schüler von Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
3. Schüler von Berufsfachschulen, soweit für deren Besuch der Realschulabschluß oder eine vergleichbare Vorbildung Voraussetzung ist,
4. Schüler von Fachschulen,
5. Praktikanten, die ein Praktikum im Zusammenhang mit dem Besuch der vorstehend genannten Ausbildungsstätten leisten müssen.

(2) Im übrigen wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. September 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Familie und Jugend
Anne Brauksiepe

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung

Vom 19. September 1969

Auf Grund des § 78 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 879), wird verordnet:

§ 1

Die Allgemeine Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), zuletzt geändert durch die Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 3. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 890), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 88 bis 102 mit den dazugehörenden Zwischenüberschriften werden durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

„Zu §§ 42 bis 46 des Gesetzes

Zollager

§ 88

Bewilligung

(1) Zuständig für die Bewilligung eines Zollagers ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Lager eingerichtet werden soll.

(2) Der Antrag, ein Zollager zu bewilligen, ist schriftlich in drei Stücken zu stellen. Alle rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die für die Bewilligung und die zollamtliche Überwachung von Bedeutung sind, sind darzutun und auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen

1. Zeichnung und Beschreibung der Lagerstätte in drei Stücken,
2. auf Verlangen eine beglaubigte Abschrift der Eintragungen im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, falls der Antragsteller darin eingetragen ist.

(4) Zollager werden schriftlich bewilligt. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

(5) Das Hauptzollamt bestimmt

1. im Rahmen des Antrags die Lagerstätte (§ 89),
2. für Lagerstätten von Zollniederlagen und von Zollverschlußlagern die Art ihrer zollsicheren Herrichtung,
3. für Zollverschlußlager im Rahmen des Antrags, welche Arten von Waren darin gelagert werden dürfen, und
4. die Zollstelle, die für das Zollager und die während der Lagerung zu treffenden Entscheidungen zuständig ist (Lagerzollstelle).

(6) Niederlagehalter (§ 43 Abs. 2 des Gesetzes) oder Lagerinhaber (§ 44 Abs. 2 und 3 des Ge-

setzes) ist, wem das Zollager bewilligt ist; Gesamtrechtsnachfolger treten an seine Stelle. Tritt Gesamtrechtsnachfolge ein oder ändern sich sonst Verhältnisse, die für die Bewilligung von Bedeutung waren, so hat das der Niederlagehalter oder Lagerinhaber dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 89

Lagerstätten

(1) Lagerstätten von Zollniederlagen und von Zollverschlußlagern sollen in Orten liegen, an denen sich eine Zollstelle befindet.

(2) Für ein Zollager können mehrere Lagerstätten bestimmt werden, soweit die zollamtliche Überwachung dadurch nicht übermäßig erschwert wird.

(3) Lagerstätten offener Zollager können sich auch in öffentlichen oder privaten Lagerbetrieben befinden (Sammellager), wenn die Betriebsinhaber

1. die Waren für die einzelnen Lagerinhaber übersichtlich und getrennt lagern,
2. die für Lagerbetriebe üblichen kaufmännischen Bücher ordnungsgemäß führen,
3. dem Hauptzollamt (§ 88 Abs. 1) Zeichnungen und Beschreibungen der Lagerstätten, die für die einzelnen offenen Zollager verwendet werden sollen, in drei Stücken eingereicht haben, und
4. sich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, daß jeder damit beauftragte Zollbedienstete die Waren prüft, die auf den Lagerstätten (Nummer 3) lagern, und die in Nummer 2 bezeichneten Bücher mit allen Unterlagen einsieht.

(4) Bauliche Änderungen der Lagerstätten sowie Änderungen der zollsicheren Einrichtung von Zollniederlagen oder Zollverschlußlagern bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hauptzollamts. Die Lagerzollstelle kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zulassen, daß Lagerstätten von offenen Zollagern oder Teile solcher Lagerstätten vorübergehend aus dem Zollager ausgegliedert werden.

§ 90

Einlagerung

(1) Der Zollantrag auf Abfertigung zur Zollgutlagerung ist bei der Lagerzollstelle zu stellen.

(2) Mit Zustimmung der Lagerzollstelle darf der Zollantrag auch bei einer anderen Zollstelle gestellt werden, bei Lagerung in Zollniederlagen oder Zollverschlußlagern jedoch nur, wenn die

andere Zollstelle das Verbringen der Waren in das Zollager überwachen kann. Die Zollanmeldung ist abweichend von § 20 Abs. 3 in drei Stücken abzugeben. Bei Lagerung in einem offenen Zollager erhält der Zollbeteiligte zwei mit dem Abfertigungsvermerk versehene Stücke zurück; ein Stück hat er unverzüglich bei der Lagerzollstelle abzugeben.

(3) Den Zollantrag darf bei privaten Zollagern nur der Lagerinhaber stellen. Bei Zollverschlußlagern darf sich der Antrag nur auf Waren beziehen, für deren Lagerung das Zollager bewilligt worden ist; die Lagerzollstelle kann in einzelnen Fällen Ausnahmen zulassen.

(4) Für die Zulassung der Lagerung von Freigut (§ 45 Abs. 2 des Gesetzes) ist die Lagerzollstelle zuständig. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 91

Übliche Lagerbehandlung

(1) Die Lagerbehandlung (§ 45 Abs. 3 des Gesetzes) wird durch den Bundesminister der Finanzen zugelassen. Diese allgemeine Zulassung wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Soweit eine allgemeine Zulassung nicht erfolgt ist, ist für die Zulassung die Lagerzollstelle zuständig. Eine Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Eine Lagerbehandlung, durch welche die Beschaffenheit oder die Umschließung der Waren so verändert wird, daß die bisherigen Eintragungen in den Lageraufzeichnungen (§ 98 Abs. 1) nicht mehr zutreffen, hat der Einlagerer oder der Lagerinhaber der Lagerzollstelle schriftlich in zwei Stücken nach vorgeschriebenem Muster anzuzeigen. Die Lagerzollstelle kann für die Anzeige bestimmte Zeitpunkte festsetzen. Sie kann in einfachen Fällen mündliche Anzeige zulassen oder auf die Anzeige verzichten.

§ 92

Vorübergehende Entfernung von Zollgut

Die vorübergehende Entfernung von Zollgut aus dem Zollager (§ 45 Abs. 4 des Gesetzes) wird durch die Lagerzollstelle zugelassen. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 93

Übergang von Zollgut von einem offenen Zollager in ein anderes offenes Zollager

(1) Soll Zollgut aus einem offenen Zollager an den Inhaber eines anderen offenen Zollagers abgegeben werden (§ 45 Abs. 5 des Gesetzes), so hat der abgebende Lagerinhaber das Zollgut spätestens bei Entfernung aus dem Lager bei der für ihn zuständigen Lagerzollstelle nach vorgeschriebenem Muster in vier Stücken vom Lager abzumelden. In der Abmeldung sind auch der Zeitpunkt des ersten Antrags auf Abfertigung zur Zollgutlagerung sowie — unter Hinweis auf einen etwa erteilten Feststellungsbescheid — Menge, Beschaffenheit und Zollwert des Zollguts in diesem Zeitpunkt anzugeben. Der abgebende

Lagerinhaber erhält zwei mit dem Sichtvermerk der Lagerzollstelle versehene Stücke der Abmeldung zurück; auf ihnen haben sich der abgebende und der empfangende Lagerinhaber die Übergabe des Zollguts — unter Angabe des Zeitpunkts der Übergabe — gegenseitig zu bestätigen. Wird vom Lager abgemeldetes Zollgut nicht unverzüglich dem anderen Lagerinhaber übergeben, so hat das der Lagerinhaber, der das Zollgut abgemeldet hatte, der für ihn zuständigen Lagerzollstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Soll Zollgut aus einem offenen Zollager in ein anderes offenes Zollager desselben Lagerinhabers gebracht werden, so hat der Lagerinhaber die Waren spätestens bei Entfernung aus dem Lager bei der für dieses zuständigen Lagerzollstelle nach vorgeschriebenem Muster in vier Stücken vom Lager abzumelden. Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 94

Gestellung zu einer neuen Zollbehandlung

(1) Soll Zollgut aus einer Zollniederlage oder einem Zollverschlußlager einer neuen Zollbehandlung zugeführt werden, so ist es der Lagerzollstelle zu gestellen.

(2) Soll Zollgut aus einem offenen Zollager unter zollamtlicher Überwachung ausgeführt werden, so ist es einer nach § 10 zuständigen Zollstelle zu gestellen, falls nicht seine Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren vorgeschrieben ist; für die Abfertigung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren ist es der Lagerzollstelle oder einer anderen dafür zuständigen Zollstelle zu gestellen. Ist die nach § 10 zuständige Zollstelle nicht die Lagerzollstelle oder soll die Abfertigung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren bei einer anderen Zollstelle als der Lagerzollstelle beantragt werden, so ist das Zollgut zur Durchführung des Verfahrens nach Absatz 5 der Lagerzollstelle vorweg vorzuführen.

(3) Soll Zollgut aus einem offenen Zollager in anderen Fällen als denen des Absatzes 2 einer neuen Zollbehandlung zugeführt werden, so ist es der Lagerzollstelle zu gestellen. Es kann, wenn es zur Zollgutlagerung in einer Zollniederlage oder einem Zollverschlußlager, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung abgefertigt werden soll, auch der Zollstelle gestellt werden, die für die Abfertigung zu dem anderen Verkehr zuständig ist; in diesen Fällen ist das Zollgut der Lagerzollstelle zur Durchführung des Verfahrens nach Absatz 5 vorweg vorzuführen.

(4) Das Zollgut ist bei der Lagerzollstelle nach vorgeschriebenem Muster in zwei, soweit es vorweg vorgeführt oder zur Abfertigung zum Zollgutversand gestellt wird, in drei Stücken vom Lager abzumelden. Wird das Zollgut vorweg vorgeführt oder zur Abfertigung zum Zollgutversand gestellt, so sind in der Abmeldung

stets auch der Zeitpunkt des ersten Antrags auf Abfertigung zur Zollgutlagerung sowie — unter Hinweis auf einen etwa erteilten Feststellungsbescheid — Menge, Beschaffenheit und Zollwert des Zollguts in diesem Zeitpunkt anzugeben. Für Zollgut aus einem offenen Zollager ist der Nämlichkeitsnachweis (§ 45 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes) bei der Abmeldung zu führen.

(5) Wird das Zollgut vorgeführt (Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2), so sichert die Lagerzollstelle seine Nämlichkeit. Sie gibt dem Lagerinhaber ein mit dem Vermerk über die Prüfung und die Nämlichkeitssicherung versehenes Stück der Abmeldung (Absatz 4) zur Vorlage bei der zuständigen Zollstelle zurück.

(6) Bei Abfertigung zum freien Verkehr oder zur Zollgutlagerung sind in der Zollanmeldung auch der Zeitpunkt des ersten Antrags auf Abfertigung zur Zollgutlagerung sowie — unter Hinweis auf einen etwa erteilten Feststellungsbescheid — Menge, Beschaffenheit und Zollwert des Zollguts in diesem Zeitpunkt anzugeben.

§ 95

Erleichterungen für die Ausfuhr aus einem offenen Zollager

(1) Im Falle des § 94 Abs. 2 Satz 2 kann die Lagerzollstelle unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen auf die Vorführung des Zollguts verzichten. Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Die Ausfuhr von Zollgut ohne Gestellung (§ 45 Abs. 7 des Gesetzes) wird von der Lagerzollstelle zugelassen. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Das Zollgut ist bei der Lagerzollstelle nach vorgeschriebenem Muster in drei Stücken vom Lager abzumelden. Bei Ausfuhr ohne Gestellung kann die Lagerzollstelle eine vereinfachte Abmeldung zulassen.

§ 96

Überführung von Zollgut aus einem offenen Zollager in einen anderen Verkehr des Lagerinhabers durch Anschreibung

(1) Die Überführung von Zollgut aus einem offenen Zollager in einen aktiven Veredelungsverkehr, einen Umwandlungsverkehr oder eine Zollgutverwendung durch Anschreibung (§ 45 Abs. 7 des Gesetzes) wird durch das Hauptzollamt zugelassen, das das Lager bewilligt hat. Dieses Hauptzollamt bestimmt, welche Zollstelle die Anschreibung überwacht (überwachende Zollstelle). Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Das angeschriebene Zollgut ist nach Weisung des Hauptzollamts (Absatz 1) vom Zollager abzumelden und zu dem anderen Verkehr anzumelden.

§ 97

Entnahme von Zollgut aus offenen Zollagern

(1) Die Anmeldung der Waren, die aus einem offenen Zollager entnommen worden sind oder als daraus entnommen gelten (§ 46 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes), ist nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken bei der Lagerzollstelle abzugeben. In der Anmeldung, die auf die jährliche Inventur folgt, hat der Lagerinhaber auch alle noch nicht berücksichtigten Fehlmengen anzugeben. Sind für einen Anmeldezeitraum keine Waren anzumelden, so hat der Lagerinhaber das der Lagerzollstelle zum Anmeldezeitpunkt schriftlich anzuzeigen.

(2) Tritt eine Zollsatzänderung ein, so hat der Lagerinhaber unverzüglich der Lagerzollstelle nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken anzuzeigen, ob und welche Mengen der von der Zollsatzänderung betroffenen Waren seit Beginn des Kalendermonats bis zum Wirksamwerden der Zollsatzänderung entnommen worden sind oder als daraus entnommen gelten. Die Lagerzollstelle kann widerruflich auf die Anzeige verzichten, wenn ihr die Zollbelange nicht gefährdet erscheinen.

§ 98

Lagerbuchführung, Bestandsaufnahme

(1) Nach Weisung der Lagerzollstelle haben

1. Niederlagehalter, getrennt für jeden Einlagerer, und
2. Lagerinhaber

Aufzeichnungen über die Warenbewegung und Warenbehandlung zu führen. Als solche Aufzeichnungen können betriebliche Aufzeichnungen anerkannt werden, soweit sie die aufzuzeichnenden Tatsachen und Vorgänge übersichtlich wiedergeben. Alle Unterlagen über die Warenbewegung und Warenbehandlung sind gesammelt und geordnet aufzubewahren.

(2) Einlagerer und Lagerinhaber haben der Lagerzollstelle den Zeitpunkt einer Inventur, die sich auf zur Zollgutlagerung abgefertigte Waren bezieht, so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine zollamtliche Bestandsaufnahme mit der Inventur verbunden werden kann."

2. In § 103 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 50 b des Gesetzes gilt auch das Verwenden von Waren als Veredelung.“

3. Vor § 104 wird die Überschrift „Zu §§ 48 bis 50 des Gesetzes“ geändert in „Zu §§ 48 bis 50 b des Gesetzes“.

4. In § 104 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) Wird die Bewilligung nur für die einmalige Ausbesserung einer Ware beantragt, so ist der Antrag mit dem Zollantrag zu verbinden, das Zollgut zum aktiven Veredelungsverkehr abzufertigen. In allen anderen Fällen ist der Antrag

nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken, auf Verlangen in drei Stücken abzugeben.

Auf Verlangen sind dem Antrag beizufügen

1. eine beglaubigte Abschrift der Eintragungen im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, falls der Antragsteller darin eingetragen ist,
2. eine Veredelungserklärung, in der der Veredlungsvorgang genau beschrieben ist und Mengenveränderungen erläutert sind.

(4) Zur Begründung des Antrags sind alle rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darzutun und auf Verlangen nachzuweisen, die für die Bewilligung und die zollamtliche Überwachung der Veredelung von Bedeutung sind. Insbesondere ist anzugeben, ob der Antragsteller die Veredelungsarbeiten ausführt oder ausführen läßt:

1. für eine außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ansässige Person auf deren Rechnung oder unentgeltlich (Lohnveredelung),
2. für eigene Rechnung (Eigenveredelung) oder
3. für Rechnung einer anderen in den Europäischen Gemeinschaften ansässigen Person; in diesem Falle ist darzutun und auf Verlangen nachzuweisen, ob für den Auftraggeber eine Lohnveredelung (Nummer 1) oder eine Eigenveredelung (Nummer 2) vorliegt.

Bei Eigenveredelung ist durch Unterlagen darzutun, aus welchen Gründen der Antragsteller oder Auftraggeber für das Ausfuhrgeschäft auf unverzollte Waren angewiesen zu sein glaubt, zum Beispiel Beschaffenheit, Preis, Liefermöglichkeit. Wird Freigutveredelung beantragt, so ist auch darzutun, auf welche Weise festgestellt werden kann, daß das Freigut dem Zollgut nach Menge und Beschaffenheit entspricht."

5. In § 105 Abs. 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 48 Abs. 1 und 2 des Gesetzes)".

6. § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107

Gestellung und Abmeldung

(1) Für die Entgegennahme der Gestellung ist die überwachende Zollstelle zuständig. Wenn nach dem Ermessen dieser Zollstelle kein wesentlicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können mit ihrer Zustimmung die Waren einer anderen Zollstelle gestellt werden.

(2) Gestellen darf nur der Veredeler.

(3) Bei einer Gestellung ist, unabhängig von der Zollanmeldung für die neue Zollbehandlung, eine Abmeldung nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 in drei Stücken abzugeben. Aus der Abmeldung muß sich bei der Zollgutveredelung ergeben, aus welcher Menge unveredelter Waren die veredelten Waren hergestellt sind (Ausbeute); bei Freigutveredelung ist stattdessen anzugeben, welche

durchschnittliche Ausbeute sich bei gleichartigen Arbeiten in dem Betrieb ergibt. Mengenveränderungen sind zu erläutern, Zutaten nach Menge und Beschaffenheit anzugeben. Die Einzelangaben entfallen, soweit Abrechnungsschlüssel (§ 48 b Abs. 2 des Gesetzes) anzuwenden sind; die überwachende Zollstelle kann auf die Einzelangaben verzichten, soweit es sich um einfache Fälle handelt oder soweit der Veredeler ihr die Angaben jeweils bis zur Abrechnung des Veredelungsverkehrs (§ 48 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) zusammengefaßt übermittelt. Aus der Abmeldung muß sich auch ergeben, ob und in welchem Umfang die Veredelungsarbeiten in anderen Betrieben ausgeführt worden sind. Bei Zollgutveredelung hat der Veredeler in der Abmeldung zu versichern, daß die veredelte Ware die nämliche ist wie die unveredelte. Bei Freigutveredelung hat der Veredeler in der Abmeldung zu versichern, daß die zur Herstellung des Ersatzguts verwendeten Waren dem Zollgut nach ihrer Beschaffenheit entsprochen haben; auf Verlangen der überwachenden Zollstelle hat er dies durch zusätzliche Unterlagen nachzuweisen. Der Veredeler erhält ein Stück der Abmeldung zurück. Bei einmaligen Ausbesserungsverkehren (§ 104 Abs. 3 Satz 1) werden die Waren durch die Vorlage des Ausbesserungsscheins abgemeldet.

(4) Im Falle des § 50 b Abs. 1 des Gesetzes muß der Veredeler in der Abmeldung zusätzlich angeben, welche Waren nach Menge und Beschaffenheit bei der Veredelung der Ausfuhrwaren verwendet worden sind, welche Menge, welche Beschaffenheit und welchen Wert die Waren nach ihrer Verwendung haben, und ob die Waren für eine nochmalige Verwendung vorgesehen sind. Handelt es sich bei den Ausfuhrwaren nicht um veredeltes Zollgut oder Ersatzgut, so sind die Angaben und Versicherungen nach Absatz 3 nicht erforderlich. Werden verwendete Waren zu einer neuen Zollbehandlung gestellt (§ 50 b Abs. 4 des Gesetzes), so hat der Veredeler in der Abmeldung nur zu versichern, daß die Waren zweckgerecht verwendet und die unter Verwendung dieser Waren hergestellten Ausfuhrwaren gestellt worden sind.

(5) Wird nach § 48 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes beantragt, die Nämlichkeit des Ersatzguts oder eines Zwischenerzeugnisses zu sichern, so ist es der Zollstelle vorzuführen; Absätze 1 und 3 gelten sinngemäß. Der Veredeler hat das ihm zurückgegebene Stück der Abmeldung bei der späteren Gestellung des Ersatzguts erneut vorzulegen.

(6) Für die Zulassung nach § 48 Abs. 5 und 6 des Gesetzes ist die Zollstelle zuständig, die den Veredelungsverkehr bewilligt hat; die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Stimmt die überwachende Zollstelle nach Absatz 1 Satz 2 zu, daß die Waren einer nach § 10 zuständigen Zollstelle gestellt werden, so kann sie bestimmen, daß ihr die Waren vorweg vorgeführt werden. Bei einmaligen Ausbesse-

rungsverkehren dürfen die Waren jeder Zollstelle vorgeführt werden. Im Falle der Vorführung sind die Absätze 3 und 4 sinngemäß anzuwenden. Die Zollstelle sichert die Nämlichkeit der vorgeführten Waren, vermerkt die Nämlichkeitsmittel sowie das Ergebnis ihrer Prüfung nach Absatz 3 in der Abmeldung und gibt dem Veredeler alle Stücke der vorgelegten Abmeldung zurück. Die nach § 10 zuständige Zollstelle vermerkt in der Abmeldung den Zeitpunkt der Gestellung, das Ergebnis der Nämlichkeitsprüfung sowie die weitere Zollbehandlung. Der Veredeler erhält ein Stück der Abmeldung zurück.

(8) Der Veredeler hat es bei Zollgutveredelung der überwachenden Zollstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn er Zollgut über einen von dieser Zollstelle zu bestimmenden Umfang hinaus in den freien Verkehr entnommen hat. In diesem Falle wird der Veredelungsverkehr für alle in den freien Verkehr entnommenen Waren sofort abgerechnet.

(9) Im Falle des § 48 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes gilt als Gesamtwert der für die Waren im Zollgebiet erzielbare übliche Wettbewerbspreis. In den Fällen des § 48 a Abs. 4 und des § 50 b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes ist für die Ermittlung des Wertes oder Handelswertes von dem für die Waren im Zollgebiet erzielbaren üblichen Wettbewerbspreis auszugehen."

7. In § 108

- a) wird in Absatz 1 Satz 2 die Bezeichnung „§ 48 Abs. 6“ ersetzt durch „§ 48 b Abs. 1“,
- b) erhält in Absatz 2 Satz 1 der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 48 Abs. 4 des Gesetzes)“,
- c) wird als Absatz 3 angefügt:
„(3) Hat der Veredeler bei nichtständiger oder ständiger Freigutveredelung mehr Waren gestellt, als im Veredelungsverkehr vorhanden waren, so gilt abweichend von § 110 ein Vorgriff (§ 51 des Gesetzes) als bewilligt, soweit die überwachende Zollstelle nichts anderes bestimmt hat und unveredeltes Zollgut noch innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 48 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) zu der Freigutveredelung abgefertigt worden ist; die gestellten veredelten Waren werden als Ersatzgut auf das Zollgut angerechnet.“

8. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

Aufzeichnungen

(1) Der Veredeler hat nach Weisung der überwachenden Zollstelle Aufzeichnungen über die Warenbewegung und die Veredelung zu führen. Als solche Aufzeichnungen können betriebliche Aufzeichnungen anerkannt werden, soweit sie

den Zu- und Abgang der Waren, ihren Bestand und die Veredelungsarbeiten übersichtlich wiedergeben.

(2) Bei einmaligen Veredelungsverkehren zur Ausbesserung sind keine Aufzeichnungen erforderlich. Die überwachende Zollstelle kann auch sonst auf Aufzeichnungen verzichten, soweit ihr die zollamtliche Überwachung nicht gefährdet erscheint.

(3) Inhaber anderer Betriebe, in denen Veredelungsarbeiten ausgeführt werden (Unterveredeler), haben auf Verlangen Aufzeichnungen nach Absatz 1 zu führen. Absatz 2 Satz 1 ist anzuwenden.“

9. In § 110

- a) werden in Absatz 5 Satz 1 die Worte „Neben-erzeugnisse und Abfälle angefallen wären“ ersetzt durch „anderes Ersatzgut als das auszuführende Vorgriffsgut angefallen wäre“,
- b) wird Absatz 6 gestrichen,
- c) wird Absatz 7 Absatz 6.

10. In § 114

- a) werden in Absatz 2 Satz 2
 - aa) die Nummern 3 bis 5 gestrichen,
 - bb) die Nummer 6 als Nummer 3 bezeichnet,
- b) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Dem Antrag ist in zwei Stücken eine Betriebserklärung beizufügen, in der der Veredelungsvorgang genau beschrieben ist und Mengenveränderungen erläutert sind.“

11. In § 116 Abs. 2 werden die Worte „unter Berücksichtigung des § 54 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes“ gestrichen.

12. In § 117 Abs. 2 Nr. 2, § 118 Abs. 3 und § 127 Abs. 4 Nr. 1 werden in den Klammerzusätzen ersetzt: die Angabe „§ 46 Abs. 12“ durch „§ 45 Abs. 7“ und die Angabe „§ 101 Abs. 5“ durch „§ 96 Abs. 1“.

13. In § 120 Abs. 1 Satz 2 und in § 124 Abs. 1 Nr. 1 wird in den Klammerzusätzen die Angabe „§ 46 Abs. 12“ ersetzt durch „§ 45 Abs. 7“.

14. In § 138 werden

- a) in Absatz 1
 - aa) Satz 1 wie folgt gefaßt:
„Für die übliche Lagerbehandlung gilt § 91 Abs. 1; an die Stelle der Lagerzollstelle tritt die durch die Oberfinanzdirektion bestimmte Zollstelle.“,
 - bb) Satz 3 gestrichen,

- | | |
|--|---|
| <p>b) in Absatz 2 Satz 3</p> <p>aa) die Nummer 3 gestrichen,</p> <p>bb) die Nummern 4 und 5 als Nummern 3 und 4 bezeichnet.</p> <p>15. In § 143 werden</p> <p>a) die Nummer 2 gestrichen,</p> <p>b) die Nummern 3 und 4 als Nummern 2 und 3 bezeichnet."</p> | <p style="text-align: right;">§ 2</p> <p>Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.</p> <p style="text-align: right;">§ 3</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.</p> |
|--|---|

Bonn, den 19. September 1969

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Austerfugung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Lautender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.